Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal Tel. 061 926 81 81 kirchensekretariat@refbl.ch www.refbl.ch



Nr. 065/2023

Totalrevision Personal- und Besoldungsordnung (PBO) – 2. Lesung

Bericht und Antrag des Kirchenrats vom 03./24. April 2023 zuhanden Synodetagung vom 14. Juni 2023

Sehr geehrte Synodale

Mit Beschluss vom 15. März 2023 haben Sie nach Beratung in erster Lesung anlässlich der ausserordentlichen Synodetagung einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen:

Die Synode verabschiedet den Entwurf zur Personal- und Besoldungsordnung mit den beschlossenen Änderungen zuhanden der zweiten Lesung an der Frühjahrssynode-Tagung 2023.

Der Kirchenrat unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage die auf Grundlage Ihrer Beschlüsse in der ersten Lesung überarbeiteten Bestimmungen zur Beschlussfassung der Personal- und Besoldungsordnung in zweiter Lesung.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und einstimmig. In den engagierten Diskussionen hat die Synode in der ersten Lesung diverse Bestimmungen erörtert und bei einigen derselben Änderungen oder Ergänzungen beschlossen bzw. deren Überarbeitung beantragt. Der Kirchenrat hat die Vorlage entsprechend der Beschlusslage überarbeitet.

Der Kirchenrat ist überzeugt, dass mit der nunmehr zur zweiten Lesung vorliegenden Fassung der Personal- und Besoldungsordnung günstige Rahmenbedingungen für unser in entscheidender Weise auf motivierten Mitarbeitenden bauendes Kirche Sein geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

Nachfolgend sowie in der Beilage wird der Umgang mit den durch die Synode angenommenen Anträgen und werden die auf Grundlage der synodalen Beschlüsse und Überarbeitungsaufträge geänderten Bestimmungen der totalrevidierten Personal- und Besoldungsordnung kommentiert.

Mit dieser Kommentierung sowie der Zugrundelegung des ausführlichen Protokolls der Synodetagung soll die zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls erforderliche Auslegung von Bestimmungender Kirchenordnung erleichtert werden. Dem Protokoll sind auch die von der Synode verworfenen Anträge und diesbezüglichen Diskussionen zu entnehmen.

1. Vorgenommene Änderungen

Entlang der Systematik der totalrevidierten Personal- und Besoldungsordnung werden die vorgesehenen Änderungen beschrieben und teilweise *in kursiver Schrift* kurz kommentiert. In der beiliegenden Synopse erfolgt die Gegenüberstellung dieser Änderungen zum Entwurf in erster Lesung.

I	Allgemeine Bestimmungen
	Keine Änderungen
II II.2	Begründung und Beendigung Arbeitsverhältnis Beendigung
§ 17	Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität In Absatz 1 dieser Regelung wird ergänzt, dass das Anstellungsverhältnis ohne Kündigung mit dem Anspruch auf volle Invalidenrente endet. Die damit explizit formulierte und unbestrittene Klarstellung deckt sich mit dem in Absatz 2 vorgesehenen Vorgehen bei andauernder teilweiser Arbeitsunfähigkeit bzw. Zusprechung eine Teilinvalidenrente.
III III.2	Rechte und Pflichten Pflichten
§ 37	Arbeitszeit Die seitens des Kirchenrats in Absatz 1 beantragte Formulierung (Streichung von «im Dienst der Kirchgemeinde»), welcher zufolge eine Arbeitszeit von 44 Stunden pro Woche für alle Pfarrerinnen und Pfarrer gelten soll, wird diskussionslos angenommen.
IV	Besonderheiten einzelner Anstellungen
§ 46	Wohnsitz und Amtswohnung im Gemeindepfarramt In §46 sollte die bisher geltende Regelung wiedergegeben und aufrechterhalten werden, bis diese gemäss Übergangsfrist in §70 Absatz 2 aufgehoben werden kann. Das Reglement des Kirchenrates betreffend die Befreiung von der Wohnsitzpflicht vom 19. April 2004 (KGS 7.6) bleibt bis dahin in Kraft und wird als Anhang der PBO angefügt. In der Synode wurde auf diese Regelungsabsicht mit verschiedenen Anträgen zu Absatz 1 (Einfügung « wohnt in der Regel» und Neuformulierung « Arbeitsraum und, soweit vorhanden, Wohnraum») sowie Absatz 2 (Weglassung « volle Pfarrstelle») reagiert, deren drei angenommen wurden. Eine integrale Streichung von Absatz 2 dagegen wurde deutlich abgelehnt. Der Kirchenrat beurteilt die damit nun entstandene Zwischenlösung zum Vorschlag, wie er noch in der Vernehmlassung unterbreitet wurde, als anspruchsvoll. Das Thema als solches ist, wie auch die Erörterungen in der Synode gezeigt haben, von einiger Komplexität. Die vor dem Hintergrund des bisher geltenden Rechts entwickelte Praxis des Regel-/Ausnahme-Regimes hat sich bewährt und kann auch mit der gestützt auf die Anträge entstandenen rechtlichen Vorgabe weitestgehend aufrechterhalten werden (Absatz 2). Es bleibt dabei, dass gemäss der übergangsrechtlichen Regelung innert einer Frist von vier Jahren nach einer die allseitigen Interessen in zukunftsfähiger Weise berücksichtigenden Regelung gesucht werden soll. Im Personal- und Besoldungsreglement (vgl. Beilage) sind, soweit erforderlich, mit dieser Beschlusslage verbundene Anpassungen aufzunehmen.
§ 47	Anstellungsvoraussetzungen und Lohn Diakonischer Dienst Gestützt auf entsprechenden Antrag wird Absatz 4 im Einverständnis des Kirchenrats und ohne Abstimmung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt, wie dieser zur Vernehmlassung unterbreitet wurde.

§ 49	Anstellungsvoraussetzungen und Musikdienst Dem gestellten Antrag folgend und ebenfalls ohne Abstimmung wird die Formulierung «musikalische Ausbildung» in Absatz 2 als zutreffend und hinreichend beurteilt, umfasst sie doch auch die «gesangliche Ausbildung» und ist die Erwähnung letzterer somit entbehrlich. Dem zudem erfolgten Hinweis, dass die Erläuterungen zu Absatz 4 in Bezug auf die heute gültige Terminologie zu überprüfen sei, wird seitens des Kirchenrats unter Hinweis darauf, dass es eine Wiedergabe der bisherigen Regelung vorliegt, beigepflichtet. Diesbezügliche Klarstellungen sind in Personal- und Besoldungsreglement vorgesehen.	
V	Entlohnung und Honorar kantonalkirchlicher Organe	
§ 53	Grundsätzliches An dieser Stelle und in terminologischer Hinsicht für alle übrigen Bestimmungen geltend wurde dem Antrag stattgegeben, dass der Begriff «Entlohnung» durchgängig mit dem als gebräuchlicher empfundenen Begriff «Entlöhnung» (schweizerisch) ersetzt werde.	
VI	Honorar Ombudsstelle und weiterer kantonalkirchlicher Nebenämter und Delegationen	
	Keine Änderungen	
VII	Freiwilligenarbeit	
§ 62	Freiwilligenarbeit In Absatz 1 Buchstabe g wird im Einverständnis mit dem Kirchenrat und ohne Abstimmung eine Änderung angenommen, der zufolge der Ausweis des geschätzten Volumens geleisteter Freiwilligenarbeit ausschliesslich in der Rechnung und dort im Anhang derselben zum Ausdruck gebracht werden soll.	
VIII	Disziplinarwesen	
	Keine Änderungen	
IX	Weitere Bestimmungen	
§ 66	Personalkommission der Kirchenpflege Ohne Abstimmung angenommen wurde eine Änderung zu Absatz 3 Buchstabe a, welcher zufolge die Personalkommission abschliessend zuständig ist für Mitarbeitendengespräche, soweit dies nicht Aufgabe einer ressortverantwortlichen Person der Kirchenpflege (neu) oder Angestellter in Führungsfunktion ist. Diese Ergänzung dient der vollständigen Abbildung der gelebten Praxis.	
Х	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Keine Änderungen	

2. Erläuterungen zu nachgeordneten Erlassen

Diesbezüglich sei auf die Ausführungen in Ziffer II.5 (Seiten 16 und 17) der Synodevorlage Nr. 042/2023 verwiesen. Der Kirchenrat legt dazu die beiliegenden Entwurfs-Versionen von durch ihn zu erlassenden Reglementen vor. Diese sollen mit Ausnahme des für die Kantonalkirche gültigen Reglements Spesen- und Auslagen im 2. Jahressemester 2023 einer freiwilligen Konsultation unterbreitet und mit der Personal- und Besoldungsordnung per 01.01.2024 in Kraft gesetzt werden.

3. Prozess

Die weitere Prozessplanung zur Totalrevision der Personal- und Besoldungsordnung Kirchenordnung ist wie folgt vorgesehen:

2023	
Nach Frühjahrssynodetagung 14. Juni 2023	Bereinigung Entwurf Personal- und Besoldungsreglement und weitere Vollzugsreglemente (vgl. Synodevorlage Nr. 042/2023 Ziffer II.5)
III. Jahresquartal (Blanko- Abstimmungstermin: 22.10.2023)	Ggf. Urnenabstimmung (fakultatives Referendum)
Ende 2023	Beschluss Kirchenrat betreffend die Inkraftsetzung der Personal- und Besoldungsordnung und nach Möglichkeit des Personal- und Besoldungsreglements und der weiteren Folge- reglemente

Die Beratung der Totalrevision der Personal- und Besoldungsordnung beansprucht zwei synodale Lesungen, die für 2023 geplant sind. Anlässlich der zweiten Lesung in der Frühjahrssynodetagung werden auch ausführende Bestimmungen der nachgeordneten Erlassstufe (Personal- und Besoldungsreglement) als Vorinformation vorliegen.

Nach der Annahme der vorliegenden Personal- und Besoldungsordnung in zweiter Lesung unterliegt diese dem fakultativen Referendum (§ 17 Kirchenverfassung und § 99 Kirchenordnung).

Das Inkrafttreten wird gemäss §69 Personal- und Besoldungsordnung durch den Kirchenrat beschlossen und ist nach jetzigem Planungsstand im Verbund mit den einschlägigen Reglementen per 01.01.2024 vorgesehen.

IV. Antrag

- 1. Die Synode tritt auf die Vorlage für eine totalrevidierte personal- und Besoldungsordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft in zweiter Lesung ein.
- 2. Die Synode beschliesst und verabschiedet die Personal- und Besoldungsordnung.
- 3. Die Kirchenordnung unterliegt gestützt auf §17 Kirchenverfassung i.V.m. §99 Kirchenordnung dem fakultativen Referendum. Die Synode beauftragt den Kirchenrat mit der Publikation.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesem Antrag zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Präsident Kirchenschreiber

Christoph Herrmann, Pfr. Peter Jung

Beilagen

Nr. 065a/2023	Synopse der geänderten Bestimmungen 1. Lesung – 2. Lesung
Nr. 065b/2023	Entwurf Personal- und Besoldungsreglement
Nr. 065c/2023	Entwurf Reglement Spesen und Auslagen
Nr. 065d/2023	Entwurf Reglement Arbeitszeit
Nr. 065e/2023	Entwurf Reglement Ausbildung und Personalentwicklung

Weitere Unterlagen (bereits verteilt)

Nr. 042/2023	Synodevorlage Totalrevision Personal- und Besoldungsordnung (PBO) – Vorlage
	zur ersten Lesung
Nr. 042a/2023	Personal- und Besoldungsordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des
	Kantons Basel-Landschaft (PBO) mit Erläuterungen – ENTWURF 1. Lesung Synode
	anlässlich der ausserordentlichen Synodetagung vom 15. März 2023